

Die Stadt Erding erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten „St. Antonius“, Prielmayerstraße 5 und den Außengruppen „Zum Igelbau“, Am Lodererplatz 16

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für den Besuch der beiden städtischen Kindertageseinrichtungen „St. Antonius“ in der Prielmayerstraße 5 und „Zum Igelbau“ am Lodererplatz 16 eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten des im Kindergarten untergebrachten Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Sie ist durch Bankeinzug oder Barzahlung an die Stadtkasse Erding zu entrichten.
- 3) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

**§ 4
Gebührensätze**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach den in den städtischen Kindertageseinrichtungen angebotenen Betreuungsstunden berechnet.

Ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 wird für eine Betreuungsstunde für Kinder ab drei Jahren nach einem Stundensatz von 1,40 € abgerechnet (z.B. bei tägl. Betreuung von 4,25 Std. = $4,25 \times 1,40 \text{ €} \times 20 \text{ Tage} = 119,00 \text{ €}$ Monatsbeitrag).

Ein Monat wird durchschnittlich mit 20 Betreuungstagen gerechnet.

Die Benutzungsgebühr verringert sich für jedes Vorschulkind gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG um den Beitragszuschuss gem. BayKiBiG.

- 2) Ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 erhöht sich die Betreuungsgebühr, für die nächsten fünf Jahre, jeweils um 3 % jährlich.
- 3) Für Kinder unter drei Jahren wird der zweifache Stundensatz erhoben.
- 4) Mit der Betreuungsgebühr sind auch die Kosten für Spiel-, Getränke- und Kopiergeld abgegolten.
- 5) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl. ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind den Kindergarten wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Erding, den 20.03.2023
Stadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister